

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015,
zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 20.10.2020

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 19.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.10.2020 beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 1

zum Inhaltsverzeichnis

- (1) In der Bezeichnung des § 1 wird das Wort „-bewirtschaftung“ ersetzt durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“.
- (2) In der Bezeichnung des § 11 wird das Wort „Elektronikartikeln“ ersetzt durch das Wort „Elektronik-Altgeräten“.
- (3) In der Bezeichnung des § 20 wird das Wort „Selbstanlieferer“ ersetzt durch das Wort „Selbstanliefernde“.
- (4) In der Bezeichnung des § 22 werden die Worte „Umsatzsteuer, Beauftragung Dritter“ eingefügt.

- (5) In der Bezeichnung des § 23 wird das Wort „*Gebührensuldner*“ ersetzt durch die Worte „*Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner*“.
- (6) Am Ende des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „*Hinweis*“ eingefügt.
- (7) Im Satz vor den Allgemeinen Bestimmungen wird die Angabe „*Landesabfallgesetzes (LAbfG)*“ ersetzt durch „*Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)*“.

§ 2 zu § 1

- (1) Nach § 1 Abs. 1 wird folgender § 1 Abs. 1a eingefügt:

„Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.“

- (2) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugenden über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“

§ 3 zu § 2

- (1) In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „*bereit gestellt*“ ersetzt durch das Wort „*bereitgestellt*“.
- (2) In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „*vom Besitzer oder einem Beauftragten*“ ersetzt durch die Worte „*von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einer oder einem Beauftragten*“.
- (3) In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „*LAbfG*“ ersetzt durch „*LKreiWiG*“.
- (4) In § 2 Abs. 4 wird das Wort „*Abfallgesetzen*“ ersetzt durch das Wort „*Kreislaufwirtschaftsgesetzen*“.
- (5) Nach § 2 Abs. 4 wird folgender § 2 Abs. 5 eingefügt:

„Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.“

§ 4 zu § 3

- (1) In § 3 Abs. 1 wird das Wort „*Grundstückseigentümer*“ durch die Worte „*Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer*“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 1 wird das Wort „*Wohnungseigentümer*“ durch die Worte „*Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer*“ ersetzt.

- (3) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „*Nießbraucherinnen und*“ eingefügt.
- (4) In § 3 Abs. 2 werden die Worte „*Mieterinnen und*“ und „*Pächterinnen und*“ eingefügt.
- (5) In § 3 Abs. 2 wird das Wort „*Abfallbesitzer*“ durch die Worte „*Abfallbesitzerinnen und -besitzer*“ ersetzt.

§ 5 zu § 4

- (1) In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „*dem vorhandenen Gerät*“ durch die Worte „*den vorhandenen Gerätschaften*“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „*§ 20 Abs. 3 KrWG*“ ersetzt durch die Angabe „*§ 20 Abs. 4 KrWG*“.
- (3) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „*LAbfG*“ ersetzt durch die Angabe „*LKreiWiG*“.
- (4) In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „*Rechtsverordnung*“ die Worte „*oder aufgrund eines Gesetzes*“ eingefügt.
- (5) § 4 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

§ 6 zu § 5

- (1) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) **Hausmüll:**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll:**

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), Styropor, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

Weiterhin zählen dazu:

- a) *Bioabfälle:*
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
 - b) *Garten- und Grünabfälle:*
Pflanzliche Bioabfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen (Garten- und Parkabfälle) und pflanzliche Bioabfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen (Landschaftspflegeabfälle), mit Ausnahme von Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft.
 - c) *Elektro- und Elektronik-Altgeräte*
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.
 - d) *Bauschutt und Mineralik*
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.“
- (4) **Schrott und Altmittel:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 3 Ziffer c) fallen.
- (5) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) *gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie*
 - b) *Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.*
- (6) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Abfälle im Sinne der Absätze 1b) und 2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) **Schadstoffbelastete Abfälle:**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

- (8) **Bodenaushub:**
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (9) **Baustellenabfälle:**
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (10) **Straßenaufbruch:**
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden (AVV 17 03 xy) oder ungebunden im Straßenbau (AVV 1705 xy) verwendet waren.
- (11) **Asbestzementabfälle (AVV 170605*):**
Zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest festgebunden enthalten, z.B. Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest.
- (12) **Mineralfaserabfälle:**
Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern, wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe).
- (13) **Sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle:**
- a) *Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.*
 - b) *Stoffe mit Zuordnungswerten größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.“*

**§ 7
zu § 6**

- (1) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Selbstanlieferer“ ersetzt durch das Wort „Selbstanliefernde“.
- (2) In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder die“ und die Worte „sie oder“ ergänzt.
- (3) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Selbstanlieferer“ ersetzt durch das Wort „Selbstanliefernden“.
- (4) In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Eigentümer und Besitzer“ durch die Worte „Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer“ ersetzt.

**§ 8
zu § 7**

- (1) In § 7 Nr. 2 werden die Worte „Abfallerzeuger oder Besitzer“ durch die Worte „Abfallerzeugenden oder die Besitzerinnen und Besitzer“ ersetzt.

- (2) In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Selbstanlieferer“ ersetzt durch das Wort „Selbstanliefernde“.

§ 9
zu § 9

- (1) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 a“.
- (2) In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Grünabfälle (§ 5 Abs. 7)“ ersetzt durch die Angabe „Garten- und Grünabfälle (§ 5 Abs. 3 b)“.
- (3) In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „auf den Deponien“ gestrichen.
- (4) In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Schrott (§ 5 Abs. 9)“ gestrichen.
- (5) In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „auf den Deponien“ gestrichen.
- (6) In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „auf den Deponien“ gestrichen.
- (7) In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „es kann außerdem zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Terminen zu Straßensammlungen bereitgestellt werden“ eingefügt.
- (8) In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „bereit gestellt“ ersetzt durch das Wort „bereitgestellt“.
- (9) In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „auf den Deponien“ gestrichen.
- (10) § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 werden gestrichen.
- (11) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „und es sich nicht um gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher i.S.v. § 3 Abs. 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) handelt“ gestrichen.
- (12) Nach § 9 Abs. 2 wird folgender § 9 Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) Beim privaten Endverbraucher (§ 3 Abs. 11 VerpackG) als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) dürfen nicht im Restabfallbehälter oder bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind in den von den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG bereitgestellten Gelben Tonnen oder Gelben Säcken zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrterminen zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den Entsorgungszentren des Landkreises zu bringen. § 15 Abs. 2 gilt für die Bereitstellung der Gelben Tonnen oder der Gelben Säcke zur Abfuhr entsprechend.“*
- (13) In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Annahmezeiten“ ersetzt durch „Öffnungszeiten“.
- (14) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „und der rollenden Wertstoffkiste“ gestrichen.

**§ 10
zu § 10**

- (1) In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 12“.
- (2) In § 10 Abs. 1 werden die Worte „auf der Deponie“ gestrichen.
- (3) In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 7“.
- (4) In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „auf den Deponien“ gestrichen.
- (5) In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 12“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 d“.
- (6) In § 10 Abs. 4 werden die Worte „auf den Deponien“ gestrichen.

**§ 11
zu § 11**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 3 c) können von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.“

**§ 12
zu § 13**

- (1) In § 13 Satz 2 werden die Worte „die Besitzerin oder“ eingefügt.

**§ 13
zu § 14**

- (1) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 a bis f, Nr. 2 a bis e und in Nr. 3 a und b wird das Wort „anthrazit“ ersetzt durch „Anthrazit“.
- (2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 g wird das Wort „Abfallsäcke“ ersetzt durch „Zusatz-Abfallsäcke“.
- (3) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 g wird die Angabe „l“ ersetzt durch „Litern“.
- (4) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 3 a“.
- (5) In § 14 Abs. 1 Nr. 3 a und b wird das Wort „grün“ ersetzt durch „Grün“.

- (6) In § 14 Abs. 5 a Satz 3 wird das Wort „Überbefüllung“ ersetzt durch „Überfüllung“.
- (7) In § 14 Abs. 5 b Satz 2 werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- (8) In § 14 Abs. 5 b Satz 3 werden die Worte „Gesamtschuldnerinnen oder“ eingefügt.
- (9) In § 14 Abs. 5 c Satz 1 werden die Worte „die oder“ und „die oder“ eingefügt.
- (10) In § 14 Abs. 5 c Satz 2 werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- (11) In § 14 Abs. 5 c Satz 4 werden die Worte „der oder“ eingefügt.
- (12) In § 14 Abs. 5 c Satz 4 werden die Worte „Abfallsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 1 f)“ ersetzt durch „Zusatz-Abfallsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 1 g)“.
- (13) In § 14 Abs. 5 c Satz 6 wird das Wort „Abfallsäcken“ ersetzt durch „Zusatz-Abfallsäcken“.
- (14) In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 5.“
- (15) In § 14 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 6.“
- (16) In § 14 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- (17) In § 14 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „Gesamtschuldnerinnen oder“ eingefügt.
- (18) In § 14 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „die oder“ eingefügt.
- (19) In § 14 Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „Gesamtschuldnerinnen oder“ eingefügt.

**§ 14
zu § 15**

- (1) § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zugelassenen Abfallbehälter und die Zusatz-Abfallsäcke müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am bekanntgegebenen Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages der Abfuhr mit geschlossenen Deckeln bzw. verschlossen am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand bereitgestellt sein.“

- (2) In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fußgänger“ ersetzt durch die Worte „zu Fuß Gehende“.

**§ 15
zu § 16**

- (1) § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abfuhr erfolgt spätestens 6 Wochen nach der Anforderung beim Landkreis Ravensburg.“

- (2) In § 16 Abs. 4 werden die Worte *„auf den Deponien“* gestrichen.

**§ 16
zu § 18**

In § 18 Abs. 2 werden die Worte *„auf Beseitigung,“* eingefügt.

**§ 17
zu § 19**

In § 19 Abs. 1 werden die Worte *„Kreiseinwohnerinnen und“* eingefügt.

**§ 18
zu § 20**

- (1) In der Bezeichnung des § 20 wird das Wort *„Selbstanlieferer“* ersetzt durch das Wort *„Selbstanliefernde“*.
- (2) In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort *„Kreiseinwohner“* durch die Worte *„Kreiseinwohnerinnen und -einwohner“* ersetzt.
- (3) In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort *„Benutzungsordnung“* ersetzt durch *„Betriebs- und Benutzungsordnung“*.
- (4) In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort *„Selbstanlieferer“* ersetzt durch das Wort *„Selbstanliefernde“*.
- (5) In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe *„§ 5 Abs. 8“* ersetzt durch *„§ 5 Abs. 7“*.
- (6) In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort *„Selbstanlieferer“* ersetzt durch das Wort *„Selbstanliefernden“*.
- (7) In § 20 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte *„der Abfallerzeuger“* ersetzt durch die Worte *„die oder der Abfallerzeugende“* eingefügt.
- (8) In § 20 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte *„der Einsammler, dem Deponiebetreiber“* ersetzt durch die Worte *„die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber“*.
- (9) In § 20 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte *„die Deponiebetreiberin oder“* eingefügt.

**§ 19
zu § 22**

- (1) In § 22 Abs. 3 wird die Angabe *„Grünabfälle (§ 5 Abs. 7)“* ersetzt durch die Angabe *„Garten- und Grünabfälle (§ 5 Abs. 3 b)“*.

- (2) In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „beauftragten Verkaufsstellen“ die Worte „von diesem“ gestrichen.

**§20
zu § 23**

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) *Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.*
- (2) *Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 sind die oder der Anliefernde und Abfallerzeugende. Die oder der Anliefernde ist insbesondere dann als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner heranzuziehen, wenn sie oder er Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen oder Auftraggeber zusammengeführt hat. Die oder der Anliefernde ist die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs, in dem der Abfall angeliefert wird.*
- (3) *Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 Abs. 1 sind diejenigen, die die Abholung veranlassen haben und die Abfallerzeugenden.*
- (4) *Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 Abs. 2 sind diejenigen, die den Zusatz-Abfallsack erwerben.*
- (5) *Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 Abs. 3 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.*
- (6) *Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder -schuldner.*
- (7) *Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.“*

**§ 21
zu § 24**

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 3 a), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 3 b), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 7), Schrott (§ 5 Abs. 4) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 3 c) aus privaten Haushaltungen werden eine Jahresgebühr nach Absatz 2 und Leerungsgebühren nach Absatz 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	60,90 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	72,20 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	83,50 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	106,10 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	174,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	659,90 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a bis e schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,84 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,76 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,68 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	5,52 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	11,04 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei 2-wöchentlicher Leerung	50,60 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei Antrag gem. § 15 Abs. 1 S. 2	54,53 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	37,60 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	56,40 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	75,20 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	112,90 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	225,80 €;

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 c) und in den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 5 c) eine Abfuhr mit Zusatz-Abfallsäcken angeordnet ist, hat die oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Zusatz-Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g) Zusatz-Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Zusatz-Abfallsäcke.
- (5) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 6), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 3 a), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 3 b) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 3 c) werden Jahresgebühren nach Abs. 6 und Leerungsgebühren nach Abs. 7 erhoben.
- (6) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	60,90 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	72,20 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	83,50 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	106,10 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	174,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	659,90 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a bis e schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (7) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,84 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,76 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,68 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	5,52 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	11,04 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei 2-wöchentlicher Leerung	50,60 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei Antrag gem. § 15 Abs. 1 S. 2	54,53 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	37,60 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	56,40 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	75,20 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	112,90 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	225,80 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €

- (8) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach Absatz 2 und 3 zu entrichten.“

**§ 22
zu § 25**

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Nr. 1	<i>thermisch behandelbaren Abfällen (Siedlungsabfällen, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Sperrmüll, sonstigen Abfällen, die nachfolgend nicht genannt sind)</i>	<i>289,00 €/Mg</i>
Nr. 2	<i>thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, verunreinigtem Bodenaushub, Flachglas)</i>	<i>112,00 €/Mg</i>
Nr. 3	<i>Asbestabfall</i>	<i>128,00 €/Mg</i>
Nr. 4	<i>Dämmmaterial</i>	<i>761,00 €/Mg</i>

Für die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Bei Anlieferung der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 100 kg werden Pauschalgebühren erhoben. Sie betragen

Nr. 1	<i>bei thermisch behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 1:</i>	
	<i>bei Abfallanlieferungen bis 100 kg</i>	<i>15,00 €</i>
Nr. 2	<i>bei thermisch nicht behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 2:</i>	
	<i>bei Abfallanlieferungen bis 100 kg</i>	<i>12,00 €</i>
Nr. 3	<i>Asbestabfall gem. Abs. 1 Nr. 3:</i>	
	<i>bei Abfallanlieferungen bis 100 kg</i>	<i>19,00 €</i>
Nr. 4	<i>Dämmmaterial gem. Abs. 1 Nr. 4:</i>	
	<i>bei Abfallanlieferungen bis 100 kg</i>	<i>55,00 €</i>

Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 100 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- (3) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert oder können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten, gegebenenfalls zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Stückzahl der angelieferten Reifen bemessen. Die Gebühren betragen für

Nr. 1	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen	15,00 €/Stück
Nr. 2	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen mit Felge	21,00 €/Stück

- (5) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet. Die Pauschalgebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil zum Beispiel eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 45,00 €/je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 62,00 €/je angefangene Stunde. Für die Entladung von Asbest, der in Bigbags angeliefert wird, wird eine Entladegebühr in Höhe von 107,00 €/je angefangene Stunde erhoben. Für eine zusätzliche Verwiegung von Abfällen wird eine Wiegegebühr von 8,00 € pro Verwiegung erhoben.
- (7) Die Anlieferung von bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll ist gebührenfrei, wenn bei der Anlieferung ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird.
- (8) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen, welche nicht umgeschlagen werden dürfen und die somit selbst eingesammelt, befördert und zu der Abfallentsorgungsanlage des Landkreises verbracht werden, eine Abgabe. Die Abgabe wird nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Die Abgabe beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 5) je Tonne,
bei Anlieferung im Müllheizkraftwerk Kempten,
Dieselstraße 20, 87437 Kempten 101,80 €."

**§ 23
zu § 26**

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Sonstige Benutzungsgebühren

(1) *Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr von 37,30 € zu entrichten. Sie entfällt, wenn zusammen mit der Anforderung der Abholung des Sperrmülls ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird.*

(2) *Die Gebühr für Zusatz-Abfallsäcke für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen beträgt:*

60 l-Sack	5,00 €.
-----------	---------

(3) *Für die beantragte Zulieferung von neuen oder zusätzlichen sowie die Rückholung oder den Umtausch von Abfallbehältern wird ungeachtet der Zahl der zugelieferten, rückgeholt und getauschten Behälter eine Gebühr von 33,50 € je beantragtem Vorgang erhoben. Die Erstausrüstung ist gebührenfrei. Die Gebühr nach Satz 1 wird auch erhoben, wenn Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 nicht an einer Rückgabestelle zurückgegeben und deshalb vom Grundstück der oder des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vom Landkreis zurückgeholt wurden.“*

§ 24 zu § 27

(1) In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „*die oder*“ eingefügt.

(2) In § 27 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „*die oder*“ eingefügt.

(3) § 27 Abs. 3 Satz 12 wird gestrichen.

(4) In § 27 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „*Abfallsäcke*“ ersetzt durch „*Zusatz-Abfallsäcke*“.

(5) In § 27 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „*die oder*“ eingefügt.

(6) In § 27 Abs. 5 Satz 6 wird das Wort „*Abfallsäcke*“ ersetzt durch „*Zusatz-Abfallsäcke*“.

§ 25 zu § 29

(1) In § 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „*LAbfG*“ ersetzt durch „*LKreiWiG*“.

(2) In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „*Verpflichteter oder als Anlieferer*“ ersetzt durch die Worte „*Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder*“.

(3) In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „*oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt*“ eingefügt.

(4) In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „*Verpflichtete oder*“ eingefügt.

(5) In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „*Verpflichtete oder*“ eingefügt.

(6) In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 werden die Worte „*Verpflichteter oder Beauftragter*“ ersetzt durch die Worte „*Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter*“.

(7) In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „*LAbfG*“ ersetzt durch „*LKreiWiG*“.

Art. 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis gem. § 3 Abs. 4 der LKrO Baden-Württemberg

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von Jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt: Landratsamt Ravensburg

Ravensburg, den 19. Oktober 2021

gez.
Harald Sievers
Landrat